

Klagemöglichkeiten

Einladung und Traktandenliste

- Die **Eigentumsfreiheitsklage** (Art. 641 Abs. 2 ZGB) ist das richtige Mittel, wenn jemand anderes direkt in Ihr Eigentum eingreift. Also beispielsweise wenn Ihr Nachbar Bauaushub auf Ihrem Grundstück deponiert oder die Wurzeln seiner Pflanzen in Ihren Garten wachsen lässt.
- Mit der **nachbarrechtlichen Klage** (Art. 679 ZGB) können Sie verlangen, dass Ihre Nachbarin übermässige Immissionen auf Ihr Grundstück – beispielsweise durch Unmengen an Laub – unterlässt und für den Schaden aufkommt.
- Die **Besitzesschutzklage** (Art. 928 ZGB) schützt vor unberechtigten Eingriffen und Einwirkungen auf den Besitz – etwa wenn der Hund der Nachbarin sein Geschäft immer wieder auf Ihrem Gartensitzplatz verrichtet. Achtung: Die Besitzesschutzklage muss ergriffen werden, sobald Sie vom Eingriff in Ihr Eigentum erfahren. Spätestens ein Jahr nach der Störung verjährt der Anspruch aus Besitzschutz.
- Mit einer **Anzeige** bei der zuständigen Behörde können Sie gegen einen Sachverhalt vorgehen, der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen widerspricht – beispielsweise wenn Grenzwerte des Umweltschutzrechts nicht eingehalten werden. Die Behörde muss den Sachverhalt abklären und die notwendigen Verfügungen treffen.



Dieser Ratgeberinhalt wurde zur online Publikation an RaiffeisenCasa lizenziert.
© 2018 Beobachter-Edition, Zürich



Beobachter-Ratgeber

Zu diesem Inhalt empfehlen wir den Beobachter-Ratgeber "*Nachbarschaft – was gilt im Konfliktfall?*" welchen Sie unter folgendem Link finden:
<https://shop.beobachter.ch/raiffeisen>



Rechtliche Beratung

Noch Fragen? Erhalten Sie persönliche Rechtsberatung durch einen Fachexperten des Beobachters
» www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best